

Zur Anpassung des KSE-Vertrages an neue Sicherheitsstrukturen in Europa. (I): Der Grundriß des zukünftigen KSE-Vertrages: Gründe, Orientierungspunkte und Wege der Modernisierung

Weiß, Gebhardt

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weiß, G. (1997). *Zur Anpassung des KSE-Vertrages an neue Sicherheitsstrukturen in Europa. (I): Der Grundriß des zukünftigen KSE-Vertrages: Gründe, Orientierungspunkte und Wege der Modernisierung.* (Aktuelle Analysen / BIOst, 45/1997). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-47156>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zur Anpassung des KSE-Vertrages an neue Sicherheitsstrukturen in Europa

Teil I: Der Grundriß des zukünftigen KSE-Vertrages: Gründe, Orientierungspunkte und Wege der Modernisierung

Zusammenfassung

Ab dem 16. September werden in Wien die Verhandlungen über eine Anpassung des KSE-Vertrages an neue sicherheitspolitische Erfordernisse in Europa fortgesetzt. Der Vertrag soll modernisiert werden und hierdurch überall in Europa einen Zugewinn an konventioneller Stabilität ermöglichen. Seine ursprünglich auf Parität zwischen Warschauer Pakt und NATO ausgerichteten Kernstrukturen sollen insbesondere durch ein neues System nationaler und territorialer Obergrenzen für die bislang 30 Vertragsstaaten ersetzt werden. Der neue KSE-Vertrag soll für weitere Staaten geöffnet werden und die in Europa bestehenden defensiven Verteidigungsstrukturen auch rüstungskontrollpolitisch konsequent untermauern. Das dahinter stehende Konzept geht weitgehend auf deutsche Anregungen zurück, die zunächst von den NATO-Partnern, dann zunehmend auch von weiteren KSE-Staaten übernommen wurden. Ziel ist es, im Rahmen des vorankommenden Ausbaus kooperativer Sicherheitsstrukturen in Europa eine allseitige militärische Zurückhaltung zu einem zweifelsfreien Kernelement der gemeinsamen Sicherheit zu machen.

Gründe für die Anpassung des KSE-Vertrages

Kaum bemerkt von der Öffentlichkeit ist am 23. Juli 1997 in der Wiener Hofburg eine wichtige Weichenstellung für mehr konventionelle Stabilität und Sicherheit in Europa erfolgt. Die 30 Teilnehmerstaaten des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) verabschiedeten in ihrem ständigen Vertragsgremium, der Gemeinsamen Beratungsgruppe (GBG), einen Grundsatzbeschuß über einige Kernelemente einer Vertragserneuerung.¹ Zentrales Ziel dieser Entscheidung ist es, die bisherigen Stabilitätserfolge des KSE-Vertrages zu bewahren, ja möglichst zu verbessern, und hierdurch der aussichtsreichen Entwicklung kooperativer Sicherheitstrukturen in Europa zusätzliche Dynamik zu geben.

¹ Beschluß Nr. 8/97 der Gemeinsamen Beratungsgruppe über einige Grundelemente für die Anpassung des Vertrages, 273. Sitzung am 23. Juli 1997 (unveröffentlicht).

Auf der Grundlage dieser Entscheidung werden seit dem 16. September 1997 in Wien konkrete Verhandlungen darüber fortgesetzt, wie der KSE-Vertrag unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen aller KSE-Staaten an neue sicherheitspolitische Erfordernisse und Möglichkeiten angepaßt werden kann. Ein Blick auf die europäische Landkarte vom Kaukasus bis nach Portugal läßt erahnen, welche unterschiedlichen Interessen und Sicherheitsbedürfnisse hierbei zu berücksichtigen und zum notwendigen Konsens zusammenzuführen sind. Aber so schwierig es in Einzelfragen auch werden könnte, die KSE-Gemeinschaft auf eine qualitativ neue Stufe konventioneller Stabilität und Sicherheit zu heben, so wichtig ist es jetzt, alle Türen für die damit verbundenen Chancen zu öffnen.

Seit seiner Unterzeichnung in Paris am 19. November 1990 ist es nicht das erste Mal, daß der KSE-Vertrag an neue Erfordernisse angeglichen wird. Ursprünglich in seiner Vertragsstruktur auf die Wahrung von Parität zwischen NATO und Warschauer Pakt ausgerichtet, mußte er bald an die neue Lage nach dem Auseinanderfall des östlichen Bündnisses und der Sowjetunion angepaßt werden. Nur so konnte er unter Beteiligung der neu entstandenen Staaten im Vertragsraum vom Atlantik bis zum Ural am 9. November 1992 ratifiziert werden. Ohne diese Anpassung wäre im übrigen die Regelung militärischer Folgeaspekte des Zerfalls von Warschauer Pakt und Sowjetunion sehr viel schwieriger verlaufen. Dabei wurden vor allem die dem Vertrag zugrunde liegenden beiden Vertragsstaatengruppen von ihrem paritätsorientierten Block- und Bündnisansatz befreit.² Sie dienen seither nur noch der vertragstechnischen Umsetzung gruppen- und zonengestützter Obergrenzen für die schweren konventionellen Waffensysteme, d.h. für Panzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber.³ Gleichzeitig wuchs die Zahl der Vertragsstaaten bis zum Jahre 1993 von ursprünglich 22 auf nunmehr 30 an. Entsprechend waren die jeweiligen Waffenbegrenzungen anzupassen, zuletzt für Tschechien und die Slowakei.⁴ Schließlich wurden Ende Mai 1996 die besonderen Waffenbegrenzungen in der sogenannten Flanke des Vertragsgebiets für Panzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artillerie zugunsten Rußlands modifiziert und damit vor allem geostrategische und sicherheitspolitische Veränderungen im Süden der ehemaligen Sowjetunion berücksichtigt.⁵

Ein herausragendes Ergebnis des KSE-Vertrages ist der Abbau der Überarsenale des Kalten Krieges um mehr als 50.000 zuverlässig zerstörte Offensivwaffen. Rußland hat hieran mit insgesamt 11.600 zerstörten Waffensystemen den größten Anteil, gefolgt von Deutschland mit über 8.500 zerstörten Waffensystemen.⁶ Gleichzeitig entstand auf seiner Grundlage eine neuartige militärische Informations- und Verifikationskultur. Nach fast 3.000 durch die KSE-Staaten insgesamt durchgeführten Inspektionen sind die vertragskonform notifizierte schweren Waffensysteme heute in einer kaum noch sinnvoll zu steigernden Weise erfaßt. Die früheren Gefährdungen der europäischen Stabilität und Sicherheit durch strategische Überraschungsangriffsfähigkeit und breit angelegte

² Im einzelnen hierzu: Final Document of the Extraordinary Conference of the States Parties to the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe, Oslo, 5 June 1992; in: Treaty on Conventional Armed Forces in Europe and Related Documents, The Hague 1996, S. 154-161. Diese vom niederländischen Depositar des KSE-Vertrages zusammengestellte authentische Dokumentensammlung wird nachfolgend als "Treaty" zitiert.

³ Der KSE-Vertrag legt in Artikel IV, para. 1 für jede Vertragsstaatengruppe folgende kollektive Obergrenzen für das gesamte Vertragsgebiet fest: 20.000 Kampfpanzer, 30.000 gepanzerte Kampffahrzeuge, 20.000 Artilleriesysteme, 6.800 Kampfflugzeuge und 2.000 Angriffshubschrauber. Artikel IV, para. 3 bis 4 sowie Artikel V (Flankenregion) legen darüber hinaus für jede Vertragsstaatengruppe besondere zonale Obergrenzen für bodengestützte Waffen fest, z.B. für die Zentralregion, d.h. den Deutschland, die Benelux-Staaten sowie die Visegrad-Staaten umfassenden Raum, jeweils 7.500 Kampfpanzer, 11.250 gepanzerte Kampffahrzeuge und 5.000 Artilleriesysteme. Die realen Waffenbestände liegen in der Zentralzone jedoch um ca. 30% erheblich unter diesen vertraglichen Obergrenzen.

⁴ Zu den einschlägigen Beschlüssen siehe: Joint Extraordinary Conference Relating to the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe and the Concluding Act of the Negotiation on Personnel Strength of Conventional Armed Forces in Europe, Vienna, 5 February 1993; in: Treaty, a.a.O., S. 164-172.

⁵ Zur revidierten Flankenregelung siehe: Final Document of the First Conference to Review the Operation of the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe and the Concluding Act of the Negotiation on Personal Strength, Vienna, 15-31 May 1996, Annex A; in: Treaty, a.a.O., Addendum, S. 6-10.

⁶ Zu den Zahlen siehe: Auswärtiges Amt (Hrsg.), Bericht zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung 1996, Bonn 1997, S. 22 f.

Offensivfähigkeit sind gebannt. Unterhalb der strategischen Ebene sind die eindämmenden Rückwirkungen des Vertrages auf potentielle regionale und lokale Risiken und Krisen groß. Dies gilt insbesondere bei einer konsequenten Verzahnung der vertraglichen Handlungsmöglichkeiten, an erster Stelle der Verifikation, mit sonstigen Mechanismen und Instrumenten der politischen und sicherheitspolitischen Krisenbewältigung im Rahmen der OSZE, der Vereinten Nationen und spezieller regionaler Stabilisierungsmaßnahmen.⁷

Angesichts dieser Erfolge zögerten die meisten Vertragsstaaten lange Zeit, sich für tiefgreifendere Änderungen des KSE-Vertrages zu öffnen. Ernste Bedenken dominierten, daß die notwendige Ratifizierung in einigen Hauptstädten scheitern und hierdurch der KSE-Vertrag insgesamt erheblichen Schaden nehmen könnte. Hierbei wirkten auch traumatische Erinnerungen an die äußerst schwierige Ratifizierung des ursprünglichen Vertrages nach. Insgesamt überwog der Gesichtspunkt, die durch den KSE-Vertrag inzwischen gewährleistete konventionelle Stabilität in keiner Weise zu gefährden, d.h. ihn als Eckstein der europäischen Sicherheit zu bewahren.⁸

Doch zugleich nahm eine unübersehbare Diskrepanz zwischen den paritätsorientierten Kernstrukturen des KSE-Vertrages, d.h. vor allem den beiden Vertragsstaatengruppen und den großräumigen Vertragszonen⁹, und den neuen Sicherheitsentwicklungen in Europa zu. Während innerhalb der westlichen Vertragsstaatengruppe die Mitglieder der NATO von Anfang an reibungslos zusammenwirkten, erwiesen sich die vertraglich vorgesehenen Konsens- und Kooperationsmechanismen im Bereich der östlichen Vertragsstaatengruppe, d.h. im Raum des ehemaligen Warschauer Pakts zwischen Prag und Baku, als nicht mehr hinreichend umsetzbar. Das vertragskonforme Zusammenwirken etwa beim Austausch von nationalen Waffenquoten und bei den Verifikationsabsprachen geriet dort zunehmend unter den Druck neuer nationaler Sicherheitsinteressen. Manche dieser Staaten wollten sich zudem aus politischen Gründen nicht einer als unter russischer Führung empfundenen Vertragsstaatengruppe zuordnen.

Aber auch Rußlands Interesse an einer Vertragsänderung wuchs. Die von der Sowjetunion ursprünglich akzeptierten zusätzlichen Waffenbegrenzungen im Flankengebiet wurden bald als eine für das wiedererstandene Rußland unzumutbare, ja diskriminierende Erbschaft betrachtet. Hinzu kam ein ausgeprägtes russisches Interesse, gegen die sich abzeichnende Erweiterung der NATO mit Hilfe eines veränderten KSE-Vertrages einen festen rüstungskontrollpolitischen Damm zu bauen.

Die NATO-Staaten schließlich erkannten nach einigem Zögern, daß – abgesehen von den Problemen in der östlichen Vertragsstaatengruppe – der bestehende Vertrag auch schwierige politische Fragen für das sich öffnende Bündnis aufwerfen würde: Inwieweit wäre für neue NATO-Mitglieder die Zugehörigkeit zur östlichen Vertragsstaatengruppe politisch überhaupt noch akzeptabel? Würden sich nicht in diesem Fall die bereits bestehenden vertragstechnischen Probleme innerhalb der östlichen Vertragsstaatengruppe verschärfen und so den Fortbestand des KSE-Vertrages gefährden?

Erste Schritte des Anpassungsprozesses

Die sich somit aus unterschiedlichen Gründen allmählich ausweitende Einsicht in die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung des KSE-Vertrages führte in vorsichtigen Schritten zu gemeinsamem Handeln der Vertragsstaaten. Zunächst wurde durch die erste Überprüfungskonferenz

⁷ Das Dayton-Abkommen zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien orientiert sich in den rüstungskontrollpolitischen Bestimmungen bis in die Details an Bestimmungen des KSE-Vertrages.

⁸ Bei der ersten Überprüfungskonferenz (15. bis 31. Mai 1996 in Wien) wurde dieses zentrale Ziel durch die KSE-Vertragsgemeinschaft erneut bestätigt. Siehe hierzu auch das Beschlußdokument in Fußnote 5.

⁹ Der gegen Ende des Kalten Krieges vereinbarte KSE-Vertrag teilt das Anwendungsgebiet vom Atlantik bis zum Ural in mehrere ineinander geschachtelte Zonen auf. An die Zentralregion lagert sich die Region Mitte, die erweiterte Region Mitte sowie die Flankenregion an. Ursprüngliches Ziel dieser Zonenstruktur war es, die Parität zwischen den beiden Bündnissen auf abgesenktem Niveau vor allem in der Zentralregion, d.h. entlang der ehemaligen Konfrontationslinie, zu gewährleisten und dies mit einem strukturierten Abzug insbesondere der sowjetischen Truppen so zu verbinden, daß zukünftig in der nördlichen und südlichen Flankenregion neue, groß angelegte (sowjetische) Streitkräftekonzentrationen zuverlässig vermieden würden.

(15. bis 31. Mai 1996 in Wien) die Tür für eine Anpassung des KSE-Vertrages an neue sicherheitspolitische Erfordernisse vorsichtig geöffnet. Bereits sechs Monate später, am 1. Dezember 1996, verabschiedete die KSE-Gemeinschaft im Zusammenhang des Lissabonner OSZE-Gipfels ein besonderes Dokument, mit dem "Umfang und Parameter" dieser Anpassung festgelegt wurden, als Verhandlungsmandat für die Gemeinsame Beratungsgruppe in Wien.¹⁰ Wiederholt überlagert und schließlich gefördert durch die Verhandlungen zwischen der NATO und Rußland über die am 27. Mai 1997 in Paris unterzeichnete Grundakte, bei der Fragen der konventionellen Stabilität eine zentrale Rolle spielten¹¹, kam es dann endlich zu dem eingangs erwähnten Wiener "Beschluß über einige Grundelemente der Anpassung des KSE-Vertrages".¹² Er sieht vor allem vor, den KSE-Vertrag von seiner sicherheitspolitisch überholten Gruppen- und Zonenstruktur zu befreien und ein neues Begrenzungssystem mit nationalen und territorialen Obergrenzen für konventionelle Waffensysteme einzuführen.

Nationale Obergrenzen

Nationale Obergrenzen sollen zukünftig festlegen, wieviele Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber ein Vertragsstaat im Anwendungsgebiet vom Atlantik bis zum Ural dislozieren darf. Damit würden die bisher für einen Vertragsstaat geltenden Waffenbegrenzungen in Form von "Anteilshöchststärken" an den kollektiven Waffenobergrenzen seiner Vertragsstaatengruppe konsequent unter seine ausschließlich nationale Verantwortung gestellt. Mit dieser Änderung sollen die derzeitigen, vertragskonform notifizierten nationalen Anteilshöchststärken nicht überschritten, sondern im Gegenteil als neue nationale Obergrenzen im Zuge der weiteren sicherheitspolitischen Entwicklung in Europa möglichst abgesenkt und im revidierten Vertragswerk kodifiziert werden.¹³ Anschließend wäre eine etwaige Erhöhung nationaler Obergrenzen in den einzelnen Waffenkategorien nur noch sehr begrenzt durch den Austausch von nationalen Berechtigungen zwischen einzelnen Vertragsstaaten möglich, wobei die zugeordneten territorialen Obergrenzen keinesfalls überschritten werden dürfen.

Territoriale Obergrenzen

Ein neuartiges Netzwerk an territorialen Obergrenzen soll festlegen, wieviele vertragsbegrenzte Waffensysteme auf dem Territorium eines Vertragsstaates, bzw. in einigen Fällen auf Teilen¹⁴ davon, disloziert werden dürfen. Territoriale Obergrenzen werden die bisherigen großräumigen zonalen Obergrenzen mit qualitativ neuer Stabilitätswirkung¹⁵ ersetzen, wobei sie wie letztere nur bodengestützte Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme) begrenzen sollen, da diesen für Offensivhandlungen und Landnahme militärisch entscheidende Bedeutung zukommt. Grundsätzlich wären territoriale Obergrenzen auch auf luftgestützte Systeme (Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber) anwendbar. Jedoch ist hierzu wegen einer unter Umständen erheblichen Einschränkung militärischer Flexibilitäten ein baldiger Konsens unter den Vertragsstaaten eher unwahrscheinlich.

¹⁰ Document Adopted by the States Parties to the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe on the Scope and Parameters of the Process Commissioned in Paragraph 19 of the Final Document of the First CFE Treaty Review Conference, Lisbon, 1 December (unveröffentlicht).

¹¹ Die Ausführungen zum KSE-Vertrag und zur konventionellen Stabilität nehmen in der "Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertragsorganisation und der Russischen Föderation" einen zentralen Platz ein; siehe: Bulletin der Bundesregierung, Nr. 43 vom 3.6.1997, 452-453.

¹² Siehe Fußnote 1.

¹³ Die Grundakte, a.a.O., S. 453, enthält einen Appell der NATO-Staaten und Rußlands an alle KSE-Vertragsstaaten, möglichst niedrigere nationale Obergrenzen einzunehmen.

¹⁴ So könnten besondere territoriale Obergrenzen aus der Flankenregelung übernommen bzw. eine neue territoriale Obergrenze für das Gebiet Kalinigrad festgelegt werden.

¹⁵ Die ursprüngliche Funktion des KSE-Vertrages war es, massive Streitkräftekonzentrationen an der ehemaligen Ost-West-Konfrontationslinie in Europa abzubauen und zu beseitigen. Nachdem dieses Stabilitätsproblem infolge der politischen Entwicklungen nicht mehr besteht, geht es nun um die Gewährleistung von konventioneller Stabilität überall in Europa.

Die vorgesehenen Vertragsänderungen hätten keine Chance, wenn sich hierdurch für einzelne Vertragsstaaten die bislang erreichte konventionelle Stabilität verschlechtern würde. Deshalb sollen territoriale Obergrenzen in einem ersten Schritt die in Europa erreichte konventionelle Stabilität zunächst nur abbilden. Hierfür wird ihre erstmalige Festsetzung abgeleitet von den sich aus dem heutigen Vertrag pro Territorium¹⁶ ergebenden Gesamtanrechten auf die Dislozierung bodengestützter Waffensysteme, d.h. gleich ob nationale oder fremdstationierte. Den Vertragsstaaten wäre darüber hinaus – wie auch im Falle nationaler Obergrenzen – eine zusätzliche Absenkung der sich ergebenden territorialen Obergrenzen freigestellt.

In einer Reihe von Fällen, darunter Deutschland, lägen damit aufgrund der heutigen Stationierungssituation die territorialen Obergrenzen höher als die nationalen Obergrenzen. In den meisten Fällen wären jedoch territoriale und nationale Obergrenzen gleich hoch, es sei denn, daß ein Staat seine nationalen Obergrenzen aus eigener Entscheidung zusätzlich absenkt und dadurch Spielraum gegenüber den territorialen Obergrenzen schafft. Keinesfalls dürfte er jedoch seine territoriale Obergrenze unterhalb seiner nationalen Obergrenzen festsetzen, denn dann könnte er sein vertragsbegrenztes Gerät im Bedarfsfall nicht vollständig auf seinem Territorium dislozieren. Dies würde zu Konflikten führen, wenn das aufnehmende Land Fremdstationierungen beenden möchte und der Stationierungsstaat unter Hinweis auf seine zu niedrige territoriale Obergrenze eine Repatriierung verweigert.

Zusätzliche stabilisierende Maßnahmen

In einigen Fällen, etwa Rußlands und der Ukraine, würden die so festgelegten territorialen Obergrenzen im Flankengebiet ergänzt durch besondere territoriale Waffenbegrenzungen vor allem für gepanzerte Kampffahrzeuge, aber auch für Panzer und Artilleriesysteme. Die Verhandlungen hierzu werden angesichts eines starken, wenn auch sehr unterschiedlich begründeten Interesses Rußlands, der Ukraine, Moldaus, Georgiens, Aserbaidschans und Armeniens, sich von der derzeitigen Flankenregelung zu lösen, schwierig werden. Rußland will allenfalls eine erhebliche Vereinfachung der bisherigen zusätzlichen Begrenzungen zulassen.¹⁷ Im Falle der Ukraine ist der ursprüngliche militärische Sinn der Flankenregelung aufgrund der neuen politischen Nachbarschaftsgeographie besonders fragwürdig geworden. Die kleineren Staaten sehen in der derzeitigen Flankenregelung Gefährdungen ihrer Souveränität infolge potentieller russischer Ansprüche, die sich aus den alle diese Staaten verbindenden Mechanismen für Konsultationen und für die Verteilung von Waffenquoten ergeben könnten.¹⁸ Jedoch wäre dieses Problem mit der Beseitigung der östlichen Vertragsstaatengruppe und der Einführung singulärer nationaler und territorialer Obergrenzen für diese Staaten grundsätzlich gelöst.

Die NATO hat darüber hinaus auf amerikanische Initiative einen neuen Stabilitätsraum vorgeschlagen.¹⁹ Im Raum der vier Visegrad-Staaten, Weißrußlands, der nördlichen Ukraine (d.h. außerhalb des ukrainischen Teils der Flanke) sowie im Gebiet Kaliningrad sollen die territorialen Obergrenzen bis

¹⁶ Mit Territorium ist hier das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates im Anwendungsgebiet des Vertrages gemeint, d.h. z.B. Rußland nur bis zum Ural und die Türkei abzüglich einer Ausschlußzone im Südosten des Landes.

¹⁷ Mit der revidierten Flankenregelung wurde das bisherige russische Flankengebiet zwar verkleinert, zugleich wurden aber für einige in der bisherigen Flanke liegende russische Verwaltungsbezirke (Oblast) zusätzliche Beschränkungen für gepanzerte Kampffahrzeuge festgelegt, z.B. für Pskow 600, Astrachan und Wolgograd je 552 und für ein Teilgebiet von Rostow am Don 310 gepanzerte Kampffahrzeuge. Hiermit soll die Option einer aus der Sicht einiger Nachbarn Rußlands im Baltikum und in der Kaukasus-Region ansonsten gegebenen russischen Fähigkeit zur destabilisierenden Konzentration des Militärpotentials unter bessere Kontrolle gebracht werden.

¹⁸ Mit dem Taschkenter Vertrag vom 15. Mai 1992 hatten sich die in Frage kommenden Nachfolgestaaten im Anwendungsgebiet der ehemaligen Sowjetunion auf Prinzipien und Prozeduren der zukünftigen Vertragsanwendung geeinigt. Die damit verbundenen gruppenbezogenen Mechanismen für Konsultationen und Beschlußfassung sind in der revidierten Flankenregelung weiterhin berücksichtigt.

¹⁹ Die NATO führte am 20. Februar 1997 einen Vorschlag zur Anpassung des KSE-Vertrages in die Gemeinsame Beratungsgruppe in Wien ein.

zur nächsten KSE-Überprüfungskonferenz (2001) auf der Höhe der heutigen nationalen Anteilshöchststär-

ken eingefroren werden. Diese Sonderregelung soll, falls sie zustande kommt, alle fünf Jahre bei den vertraglich vorgesehenen Überprüfungskonferenzen überprüft werden. Inzwischen haben bemerkenswerterweise auch Moldau und Rumänien Interesse geäußert, an einer derartigen zusätzlichen stabilisierenden Maßnahme teilzunehmen, deren konkrete Ausgestaltung innerhalb des Vertragswerks insgesamt allerdings noch ungewiß ist.²⁰

Verbesserung des Informations- und Verifikationssystems

Im Rahmen der Anpassung des KSE-Vertrages soll auch das bisherige Informations- und Verifikationssystem effektiver gestaltet werden. Schon bisher hat sich eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verifikationsbehörden entwickelt, welche die ursprünglichen Erwartungen der Väter des Vertrages zweifellos übersteigt. Die entscheidende Frage für die Zukunft wird sein, ob das bereits hohe Niveau des kooperativen Zusammenwirkens der Vertragsstaaten in diesem wichtigen Bereich in eine neue Form einer integrierten europäischen Verifikation überführt werden kann. Auch wenn angesichts divergierender nationaler Interessen die Zeit hierfür noch nicht reif ist, wäre es wichtig, im Rahmen der Modernisierung des KSE-Vertrages Optionen für den schrittweisen Aufbau einer internationalen europäischen Verifikationsbehörde zu öffnen.

(Fortsetzung in der Aktuellen Analyse des BIOst, Nr. 46/1997)

Gebhardt Weiss

Dr. Gebhardt Weiss ist Referatsleiter im Auswärtigen Amt. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.

Redaktion: Hans-Henning Schröder

²⁰ Hierfür stünden, falls es in der Substanz zur Einigung unter den Vertragsstaaten kommt, zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Entweder eine rechtsverbindliche Verpflichtung der beteiligten Vertragsstaaten im Vertrag selbst, was allerdings von einigen Hauptbetroffenen unter Hinweis auf eine diskriminierende Behandlung mit Zurückhaltung gesehen wird, oder außerhalb des Vertrages mittels einer politisch verbindlichen Erklärung der Beteiligten. Letzteres könnte die Chancen der Verwirklichung einer solchen Stabilisierungsmaßnahme erhöhen.